



Unser Fachmann Dordje Rajic ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und dort insbesondere für die Bereiche AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

Was lässt sich tun, wenn der Arbeitgeber keine AHV-Beiträge bezahlt hat?

Da ich nächstes Jahr in Pension gehe, habe ich bei meiner Ausgleichskasse um eine Rentenvorausberechnung ersucht. Die von der Ausgleichskasse berechnete Rente erschien mir ziemlich tief. Die Ausgleichskasse teilte mir auf Nachfrage mit, dass in den Jahren 1985 bis 1989 keine Beiträge entrichtet wurden. Ich muss nun beweisen, dass mein damaliger Arbeitgeber die Beiträge von meinem Lohn abgezogen hat. Ich habe keine Unterlagen mehr aus dieser Zeit. Muss ich trotzdem mit einer tieferen Rente rechnen?

Die Weiterleitung der Beiträge an die Ausgleichskasse ist Sache des Arbeitgebers. Sollte Ihr damaliger Arbeitgeber den gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sein und die Beiträge nicht bezahlt haben, fehlen Ihnen Beitragsjahre. Ein fehlendes Beitragsjahr führt grundsätzlich zu einer Kürzung um mindestens 2,3 Prozent. Da Ihr individuelles Konto fünf fehlende Beitragsjahre aufweist, müssen Sie mit einer beachtlichen Rentenreduktion rechnen (bei CHF 2300 beträgt die Kürzung rund CHF 260).

Werden Beitragslücken festgestellt, sollte man sich mit derjenigen Ausgleichskasse in Verbindung setzen, die zur Zeit, als die Beitragslücke entstand, verantwortlich zum Beitragsbezug war, oder mit der Ausgleichskasse, die nun aktuell die Beiträge einzieht. Lücken können geschlossen werden, indem die fehlenden Beiträge nachbezahlt werden. Eine Beitragslückenschliessung ist prinzipiell nur für die letzten fünf Jahre möglich. Daher ist es einer Person grundsätzlich, ungeachtet der Gründe, die für das Fehlen von Beiträgen massgebend sind, verwehrt,

diese später als fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, noch zu erbringen.

Ergeben sich aber Beitragslücken dadurch, dass der Arbeitgeber die Beiträge der Ausgleichskasse nicht entrichtet hat, so wirkt sich dies für die Betroffenen nicht nachteilig aus, vorausgesetzt, sie können nachweisen, dass sie in der fraglichen Zeit gearbeitet haben und dass ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber die AHV-Beiträge von ihrem Lohn abgezogen hat. Gelingt dieser Beweis, werden die entsprechenden Einkommen in das individuelle Konto eingetragen. Die Gutschrift erfolgt selbst dann, wenn die Ausgleichskasse die Beiträge bei der damaligen Arbeitgeberin, beim damaligen Arbeitgeber nicht mehr einfordern kann.

Sie müssen nun den Beweis erbringen, dass Ihr damaliger Arbeitgeber die AHV-Beiträge tatsächlich vom Lohn abgezogen hat. Diesen Beweis können Sie mittels Lohnabrechnungen, auf denen die Abzüge ersichtlich sind, oder auch mit Bankauszügen, Arbeitszeugnissen usw. erbringen. Je mehr Unterlagen Sie vorzeigen können, die den Schluss zulassen, dass Sie in den fraglichen Jahren gearbeitet haben und Ihr Arbeitgeber die AHV-Beiträge vom Lohn abgezogen hat, umso besser sind die Chancen, dass Sie den geforderten Beweis erbringen können. Können Sie den Nachweis nicht erbringen, so dürfen Ihnen die entsprechenden Einkommen nicht in Ihr individuelles Konto eingetragen werden.

Personen, die viele und kurze Arbeitseinsätze bei verschiedenen Arbeitgebern leisten, müssen besonders auf eine lückenlose Beitragsabrechnung achten.

Dasselbe gilt für Studierende während der Studienjahre oder für Personen, die längere Zeit im Ausland verbringen.

Um zu prüfen, ob Beitragslücken bestehen, ist es ratsam, frühzeitig und regelmässig zu überprüfen, ob der Arbeitgeber korrekt abgerechnet hat. Dazu kann man bei der Ausgleichskasse einen Auszug aus dem individuellen Konto verlangen. Auf dem individuellen Konto werden alle Einkommen, Beitragszeiten sowie Betreuungsgutschriften aufgezeichnet, die als Grundlage für die Berechnung einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente dienen. War man bei verschiedenen Arbeitgebern tätig, sind meist mehrere Konten bei verschiedenen Kassen vorhanden. Diese können gesammelt mit einem sogenannten Kontenzusammenruf angefordert werden.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitleupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail- und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel schriftlich: Zeitleupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL gibt es auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Telefonnummern vorne in diesem Heft.